



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/72/420/Add.3)]

72/218. Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [71/226](#) vom 21. Dezember 2016 und alle früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai¹ und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030²,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³, die Agenda 21⁴, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁵, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁷ und in Bekräfti-

¹ Resolution [69/283](#), Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

⁵ Resolution [S-19/2](#), Anlage.

⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.



gung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁸, insbesondere der Beschlüsse betreffend die Katastrophenvorsorge,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter Begrüßung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito (Ecuador) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde⁹,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines breiteren und stärker auf die Menschen ausgerichteten vorbeugenden Ansatzes für Katastrophenrisiken und in der Erkenntnis, dass praktische Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge nur dann effizient und wirksam sein können, wenn sie gefahren- und sektorübergreifend angelegt, inklusiv und zugänglich sind,

unter erneutem Hinweis auf die im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge enthaltene Aufforderung zur deutlichen Verringerung des Katastrophenrisikos und der Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Katastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen in diesem Jahr und in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und Vertreibung und langfristige negative wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern, insbesondere in Entwicklungsländern,

⁸ Resolution [66/288](#), Anlage.

⁹ Resolution [71/256](#), Anlage.

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung einer Politik und einer Planung ist, die Widerstandsfähigkeit aufbauen und das Risiko einer Vertreibung im Kontext von Katastrophen verringern, unter anderem durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Internationalen Konferenz über die Umsetzung der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030 am 10. und 11. März 2016 in Bangkok, auf der die Bangkokener Grundsätze zur Umsetzung der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens angenommen wurden, durch die als Beitrag zum Sendai-Rahmen widerstandsfähige Gesundheitssysteme entstehen sollen,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹⁰ und in der Erkenntnis, dass Wälder wesentliche Ökosystemleistungen wie Holz, Nahrung, Brennstoff, Futter, Nichtholzprodukte und Unterkunft bereitstellen, zur Boden- und Wassererhaltung und zu sauberer Luft beitragen, Landverödung und Wüstenbildung verhindern und die Gefahr von Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen, Dürren, Staub- und Sandstürmen und anderen Naturkatastrophen verringern,

in der Erkenntnis, dass der Klimawandel eine der Triebkräfte des Katastrophenrisikos ist und dass die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die zu Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen beitragen, unter bestimmten Umständen und neben anderen Faktoren eine katastrophengebundene Mobilität der Menschen nach sich ziehen können, und in dieser Hinsicht die international vereinbarten Ergebnisse anerkennend, die unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris¹¹ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit angesichts von Katastrophen, wetterbedingten Gefahren, darunter das El-Niño-Phänomen, und den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu stärken, um schwere Schäden einzuschätzen und zu verhüten und für angemessene Gegenmaßnahmen, frühzeitiges Handeln und ein zeitnahes Eingehen auf die betroffene Bevölkerung zu sorgen, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen zu erhöhen, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, risikobewusste Strategien, vorausschauende Finanzierungsansätze und abgestimmte Frühwarnsysteme für mehrere Gefahren zu entwickeln,

in der Erkenntnis, dass katastrophenanfällige Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, kleinen Inselentwicklungsländer, Binnenentwicklungsländer und afrikanischen Länder, sowie Länder mit mittlerem Einkommen, die vor besonderen Herausforderungen stehen, im Hinblick auf ihre stärkere Vulnerabilität und ihr höheres Risiko, das ihre Vorsorge- und Reaktionskapazitäten und ihre Fähigkeit zur Wiederherstellung nach Katastrophen oft erheblich übersteigt, besondere Beachtung verdienen, sowie

¹⁰ Siehe Resolution 71/285.

¹¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

in der Erkenntnis, dass ähnliche Aufmerksamkeit und angemessene Hilfe auch anderen katastrophenanfälligen Ländern mit besonderen Merkmalen gewährt werden sollen, beispielsweise Archipelstaaten sowie Ländern mit ausgedehnten Küsten,

daran erinnernd, dass am 5. November 2017 der Welttag für Tsunami-Aufklärung begangen wurde, den die Generalversammlung in ihrer Resolution [70/203](#) vom 22. Dezember 2015 begründete,

in Anerkennung der Einrichtung des Asiatisch-pazifischen Zentrums für die Entwicklung des Katastrophen-Informationsmanagements als eine regionale Institution der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik mit Sitz in der Islamischen Republik Iran,

erneut auf das Versprechen hinweisend, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass alle Ziele und Zielvorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

sich erneut verpflichtend, dafür Sorge zu tragen, dass kein Land und kein Mensch zurückgelassen wird, und den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution [71/226](#) der Generalversammlung¹³;

2. *fordert nachdrücklich* die wirksame Umsetzung der Erklärung von Sendai¹ und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030²;

3. *wiederholt ihre Aufforderung* zur Verhinderung neuer und Reduzierung bestehender Katastrophenrisiken durch die Umsetzung integrierter und inklusiver wirtschaftlicher, struktureller, rechtlicher, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, bildungsbezogener, ökologischer, technologischer, politischer, finanzieller und institutioneller Maßnahmen, die die Gefahrenexposition und die Katastrophenanfälligkeit verhindern und verringern, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall im Hinblick auf Hilfe und Wiederherstellung erhöhen und auf diese Weise die Resilienz stärken;

4. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Länder, die zuständigen Organe, Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen sowie andere maßgebliche Institutionen und Interessenträger, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die koordinierten Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und unter anderem bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Katastrophenhilfe zukommt;

5. *ermutigt zu gezieltem Handeln* der Länder in und zwischen den Sektoren auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene in den vier Prioritätsbereichen des Sendai-Rahmens, nämlich das Katastrophenrisiko verstehen, die Institutionen der Katastrophenvorsorge stärken, um das Katastrophenrisiko zu steuern, in die Katastrophenvorsorge investieren, um die Resilienz zu stärken, und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall verbessern,

¹³ [A/72/259](#).

um wirksamer reagieren zu können, und bei Wiederherstellung, Rehabilitation und Wiederaufbau nach dem Prinzip „besser wiederaufbauen“ vorgehen;

6. *anerkennt* die Arbeit der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen im Bereich Katastrophenvorsorge und den aktualisierten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung und ermutigt die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Institutionen und Interessenträger, ihre Arbeit auch weiterhin an dem Aktionsplan auszurichten, um die Unterstützung von Ländern bei der Katastrophenvorsorge besser zu koordinieren und kohärenter und effizienter zu machen, unter der Anleitung der Gruppe der Führungsverantwortlichen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz, die gemäß dem Sendai-Rahmen von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Katastrophenvorsorge einberufen wird;

7. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, auf die Erreichung der im Sendai-Rahmen beschlossenen globalen Zielvorgaben hinzuarbeiten;

8. *würdigt* die bei der Erreichung der Zielvorgabe e) des Sendai-Rahmens erzielten Fortschritte;

9. *ist sich* in dieser Hinsicht *außerdem* des Umfangs *bewusst*, den die Maßnahmen zur Entwicklung nationaler und lokaler Strategien zur Katastrophenvorsorge angesichts des kürzeren Zeitrahmens für die Erreichung der Zielvorgabe e) des Sendai-Rahmens bis 2020 haben müssen, und legt daher den Staaten nahe, die Entwicklung inklusiver nationaler und lokaler Strategien zur Katastrophenvorsorge weiter vorrangig zu behandeln und zu unterstützen und dabei gegebenenfalls Synergien mit bestehenden nationalen Maßnahmen und Plänen, einschließlich nationaler Pläne zur Anpassung an die Klimaänderungen, zu fördern und nationale Datenbanken für katastrophenedingte Verluste, Risikoprofile und verfügbare Kapazitäten auf- und auszubauen und verstärkt Risikobewertungen durchzuführen, und bekräftigt, dass die Umsetzungskapazitäten und -fähigkeiten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer, der Binnenentwicklungsländer und der afrikanischen Länder, sowie der Länder mit mittlerem Einkommen, die vor besonderen Herausforderungen stehen, gestärkt werden müssen, unter anderem durch die Mobilisierung von Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit, um durch die Bereitstellung von Umsetzungsmitteln die innerstaatlichen Anstrengungen im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu untermauern;

10. *ermutigt* dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge in multilaterale und bilaterale Entwicklungshilfeprogramme in und zwischen allen Sektoren einzubeziehen, die mit nachhaltiger Entwicklung, einschließlich Armutsbekämpfung, der Landwirtschaft, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Umwelt, Stadtentwicklung und Anpassung an die Klimaänderungen zusammenhängen;

11. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den gesunde Ökosysteme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Erhöhung der Resilienz von Gemeinwesen leisten, und legt allen Staaten, Organen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, bei der Katastrophenvorsorge auf allen Ebenen ökosystemorientierte Ansätze zu fördern;

12. *ist sich außerdem bewusst*, dass durch die zahlen- und wertmäßige Zunahme der gefährdeten Vermögenswerte die wirtschaftlichen Verluste steigen, legt den Ländern nahe, eine Katastrophenrisikobewertung der bestehenden kritischen Infrastruktur durchzuführen, eine Katastrophenrisikobewertung zur Voraussetzung für Investitionen in Infrastruktur und Wohnraum zu bestimmen und gegebenenfalls die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für

die Flächennutzungsplanung sowie die Bauvorschriften zu verschärfen, um Zielvorgabe d) des Sendai-Rahmens zu erreichen, und legt den Ländern in dieser Hinsicht nahe, Katastrophenschutzerwägungen in Investitionen im sozialen und wirtschaftlichen und im Umweltbereich einzubeziehen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass Wasser für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁴ unerlässlich ist, dass mit Wasser zusammenhängende Katastrophen und mehrdimensionale Gefahren Menschenleben, Existenzgrundlagen, die Landwirtschaft und die Grundversorgungsinfrastruktur bedrohen und beträchtliche sozioökonomische Schäden und Verluste nach sich ziehen und dass die nachhaltige und integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen eine Voraussetzung für den Erfolg bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenvorsorge und der Anpassung an die Klimaänderungen ist, und bittet in dieser Hinsicht alle Länder, die Land- und Wasserbewirtschaftung, auch in Bezug auf Überschwemmungen und Dürren, in ihre nationalen und subnationalen Planungs- und Bewirtschaftungsprozesse zu integrieren;

14. *betont*, dass durch Katastrophenvorbeugung und -vorsorge ein exponentieller Nutzen entsteht und die mit Anschlussmaßnahmen verbundenen Kosten bedeutend niedriger liegen, und betont, wie wichtig zusätzliche Anstrengungen sind, um die mehrere Gefahren umfassenden Frühwarnsysteme von Staaten breiter verfügbar und zugänglicher zu machen, um so sicherzustellen, dass eine Frühwarnung zu frühzeitigem Handeln führt, und legt allen maßgeblichen Beteiligten nahe, diese Anstrengungen zu unterstützen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung des Sendai-Rahmens weiter an der Datenerhebung und an der Zusammenstellung von Basisdaten zu gegenwärtigen Verlusten zu arbeiten, so auch an der Sammlung aufgeschlüsselter Informationen und historischer durch Katastrophen verursachter Verluste, die nach Möglichkeit bis mindestens 2005 zurückreichen;

16. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung die Katastrophenvorsorge, insofern sie Teil mehrerer Ziele und Zielvorgaben ist, angemessen zu berücksichtigen, unter anderem bei ihren freiwilligen nationalen Überprüfungen;

17. *ermutigt erneut nachdrücklich* zur wirksamen Koordinierung und Kohärenz, sofern angezeigt, bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁵, des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris¹⁶, des Sendai-Rahmens sowie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹², des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸, und der Neuen Urbanen Agenda⁹ unter Einhaltung der jeweiligen Mandate und wiederholt, dass sie diese Koordinierung und Kohärenz im

¹⁴ Resolution 70/1.

¹⁵ Resolution 69/313, Anlage.

¹⁶ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBL III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁸ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBl. 2000

Hinblick auf den Aufbau von Synergien und Resilienz für notwendig erachtet, während es gilt, die globale Herausforderung anzugehen, die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, zu beseitigen;

18. *fordert mit Nachdruck*, dass die Überprüfung der globalen Fortschritte bei der Umsetzung des Sendai-Rahmens als Bestandteil der integrierten und koordinierten Folgeprozesse zu den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auch künftig gebührend berücksichtigt wird, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung und den Vierjahreszyklen der umfassenden Grundsatzüberprüfung, unter Berücksichtigung der Beiträge der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge, der regionalen und subregionalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und des Sendai-Rahmen-Monitors;

19. *begrüßt* den Bericht der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Indikatoren und Terminologie betreffend die Verringerung des Katastrophenrisikos¹⁹ und die Einführung gemeinsamer Indikatoren und Datensätze zur Messung der globalen Zielvorgaben des Sendai-Rahmens und der Zielvorgaben für Katastrophenvorsorge in den Zielen 1, 11 und 13 der Ziele für nachhaltige Entwicklung als einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung einer kohärenten, praktikablen und konsequenten Umsetzung, Datenerhebung und Berichterstattung und begrüßt außerdem die Anstrengungen zur Entwicklung kohärenter Messgrößen zur Berichterstattung unter dem Sendai-Rahmen, den Zielen für nachhaltige Entwicklung und anderen einschlägigen Instrumenten;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass die Katastrophenvorsorge einen gefahrenübergreifenden Ansatz und eine inklusive, risikobewusste Entscheidungsfindung erfordert, die sich auf den offenen Austausch und die offene Verbreitung von unter anderem nach Geschlecht, Alter und etwaiger Behinderung aufgeschlüsselten Daten sowie auf leicht zugängliche, aktuelle, verständliche, wissenschaftlich fundierte, nicht sensitive Risikoinformationen, ergänzt durch traditionelles Wissen, stützen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, im Zuge der Berichterstattung unter dem Sendai-Rahmen die Erhebung von nach Geschlecht, Alter und etwaiger Behinderung sowie sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselten Daten über katastrophengebundene Verluste sowie andere einschlägige Zielvorgaben im Bereich Katastrophenvorsorge aufzunehmen oder gegebenenfalls weiter zu stärken;

21. *erwartet mit Interesse* die Einführung des Sendai-Rahmen-Monitors Anfang 2018 und legt den Staaten nahe, den Online-Monitor zur Berichterstattung über ihre Fortschritte bezüglich der globalen Zielvorgaben des Sendai-Rahmens und bezüglich der die Katastrophenvorsorge betreffenden Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nutzen;

22. *ist sich bewusst*, dass die Fähigkeit der Entwicklungsländer, ihre nationalen Politiken und Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge im Rahmen ihrer jeweiligen Gegebenheiten und Fähigkeiten wirksam zu verbessern und durchzuführen, durch die Bereitstellung nachhaltiger internationaler Zusammenarbeit weiter gestärkt werden kann;

23. *ist sich außerdem bewusst*, wie wichtig es ist, der Entwicklung des lokalen und nationalen Kapazitätsaufbaus sowie der lokalen und nationalen Maßnahmen, Strategien und Pläne für die Katastrophenvorsorge unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger

Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁹ [A/71/644](#) und [A/71/644/Corr.1](#).

und im Einklang mit der nationalen Praxis und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang einzuräumen;

24. *ist sich ferner bewusst*, dass zwar jeweils der Staat die Hauptverantwortung für die Verhütung und Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, dass es sich jedoch um eine gemeinsame Verantwortung der Regierungen und der maßgeblichen Interessenträger handelt, und ist sich bewusst, dass nichtstaatliche und andere maßgebliche Akteure wie wichtige Gruppen, Parlamente, die Zivilgesellschaft, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, nichtstaatliche Organisationen, nationale Plattformen für Katastrophenvorsorge, Koordinierungsstellen für den Sendai-Rahmen, Vertreterinnen und Vertreter von Kommunalverwaltungen, wissenschaftliche Institutionen und der Privatsektor sowie Organisationen und zuständige Einrichtungen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Institutionen und zwischenstaatliche Organisationen eine wichtige Rolle als Katalysatoren spielen, indem sie im Einklang mit nationalen Leitlinien, Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Staaten bei der Umsetzung des Sendai-Rahmens auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unterstützen;

25. *legt den Regierungen nahe*, die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen und von Menschen mit Behinderungen sowie ihre Übernahme von Führungsrollen bei der Gestaltung, Verwaltung, Ressourcenausstattung und Umsetzung geschlechtersensibler und behinderteninklusive Leitlinien, Pläne und Programme für Katastrophenvorsorge zu fördern, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass Frauen und Mädchen während und nach Katastrophen unverhältnismäßig stark gefährdet sind und häufiger ihre Existenzgrundlage und sogar ihr Leben verlieren und dass Katastrophen und die daraus resultierende Beeinträchtigung physischer, sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Netzwerke und Unterstützungssysteme Menschen mit Behinderungen und ihre Familien in besonderem Maße betreffen;

26. *betont*, wie wichtig es ist, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in das Management von Katastrophenrisiken einzubeziehen, um die Resilienz der Gemeinwesen zu stärken und die sozial bedingte Gefährdung durch Katastrophen zu verringern, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, dass im Einklang mit dem Sendai-Rahmen Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und örtliche Gemeinschaften inklusiv an allen Foren und Prozessen zur Verringerung des Katastrophenrisikos mitwirken und dazu beitragen, und anerkennt die diesbezügliche Rolle der jungen Menschen, der Freiwilligen, der Migrantinnen und Migranten, der lokalen Gemeinwesen, der Universitäten, der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und -netzwerke, der Unternehmen, der Berufsverbände, der privaten Finanzierungsinstitutionen und der Medien;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass biologische Gefahren eine verstärkte Abstimmung zwischen den Risikomanagementsystemen für Katastrophen und für den Gesundheitssektor in den Bereichen Risikobewertung, Überwachung und Frühwarnung erfordern und dass eine widerstandsfähige Gesundheitsinfrastruktur und gestärkte Gesundheitssysteme, die die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)²⁰ umsetzen können, sowie die Erhöhung der Gesamtkapazität der Gesundheitssysteme das Katastrophenrisiko allgemein verringern und die Katastrophenresilienz erhöhen;

²⁰ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

28. *dankt* der Regierung Mexikos für die Ausrichtung der fünften Tagung der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge vom 22. bis 26. Mai 2017 in Cancún (Mexiko), nimmt Kenntnis von der vom Vorsitz erstellten Zusammenfassung und dem hochrangigen Kommuniqué von Cancún und bekräftigt, wie wichtig die Globale Plattform als Forum zur Bewertung und Erörterung der Fortschritte bezüglich des Sendai-Rahmens sowie zur Förderung der Kohärenz zwischen Katastrophenvorsorge, nachhaltiger Entwicklung und Abschwächung des Klimawandels und Anpassung daran ist;

29. *dankt außerdem* den Regierungen Fidschis, Finnlands, Indiens, Kanadas, Katars, Mauritius' und Tadschikistans als Gastgeber der regionalen Plattformen für Katastrophenvorsorge, würdigt die Plattformen als wichtige Kooperationsmechanismen zur Umsetzung des Sendai-Rahmens, erwartet mit Interesse die anstehenden regionalen Plattformen, die in Italien, Kolumbien, der Mongolei und Tunesien abgehalten werden, und die dort stattfindenden Erörterungen sowie die sechste Tagung der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge, die von der Schweiz 2019 in Genf ausgerichtet wird, und anerkennt den Beitrag dieser Plattformen zum hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung;

30. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorsorge verschiedene Quellen umfasst und bei der Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verringerung des Katastrophenrisikos eine entscheidende Rolle spielt, und legt den Staaten nahe, den Austausch und die Weitergabe von Informationen auf internationaler und regionaler Ebene zu verstärken, unter anderem durch die Einrichtung und Vernetzung von Risikomanagementzentren, die Förderung der Zusammenarbeit bei der Forschung im Bereich kritischer Technologien zur Katastrophenvorsorge und die Verbesserung internationaler Koordinierungsmechanismen für die Bewältigung großer Naturkatastrophen;

31. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Institutionen im Bereich der Katastrophenvorsorge ist, dass die Anforderungen an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos erheblich gestiegen sind und dass für die Unterstützung der Umsetzung des Sendai-Rahmens zeitgerechte, stabile und berechenbare Ressourcen notwendig sind;

32. *anerkennt* die anhaltende Bedeutung der freiwilligen Finanzierung und legt bestehenden und neuen Gebern eindringlich nahe, genügend Mittel zur Verfügung zu stellen und wenn möglich die finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Unterstützung der Umsetzung des Sendai-Rahmens zu erhöhen, auch durch nicht zweckgebundene und nach Möglichkeit mehrjährige Beiträge;

33. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten, um durch die Einbeziehung des Katastrophenrisikos in die Managementpraxis die Resilienz der Unternehmen zu stärken und um privatwirtschaftliche Investitionen in die Katastrophenvorsorge zu erleichtern;

34. *bekräftigt*, dass durch Investitionen in nationale und lokale Fähigkeiten, Systeme und Kenntnisse zum Aufbau von Resilienz und zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle Leben gerettet, Kosten gesenkt und Entwicklungsfortschritte erhalten werden, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Prüfung innovativer Möglichkeiten, darunter prognosegestützte Finanzierung und Mechanismen zur Versicherung gegen Katastrophenrisiken, um dafür zu sorgen, dass den Mitgliedstaaten vor einem glaubhaft zu erwartenden Katastrophenfall mehr Ressourcen zur Verfügung stehen;

35. *betont*, wie wichtig es ist, die Einbeziehung von Wissen über Katastrophenrisiken, einschließlich Wissens über Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Hilfe, Wiederherstellung und Rehabilitation, in die schulische und außerschulische Bildung wie auch in die staatsbürgerliche Bildung auf allen Ebenen sowie in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;

36. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution niemand und auch kein Land zurückgelassen wird;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2017*